

Satzung

über die Erhebung der

Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.V.m. § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) i.V.m. §§ 1, 50 und 52 des Landesgrundsteuergesetz – LGrStG und §§ 1, 4, 16 des Gewerbesteuer-gesetzes (GewStG) hat der Gemeinderat der Stadt Lahr am 18.11.2024 folgende Sat-zung:

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Lahr erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Landesgrundsteuergesetzes. Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuer-gesetzes von den stehenden Gewerbebe-trieben mit Betriebsstätte in der Stadt und den Reisegewerbebetrieben mit Mittel-punkt der gewerblichen Tätigkeit in der Stadt.

§ 2 Steuerhebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt:

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | für die Grundsteuer | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | |
| | (Grundsteuer A) auf | 350 v.H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 365 v.H. |
| 2. | für die Gewerbesteuer auf | 390 v.H. |
| | der Steuermessbeträge. | |

§ 3 Geltungsdauer

Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten erstmals für das Kalenderjahr 2025.

§ 4 Grundsteuerkleinbeträge

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 52 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes werden fällig

- a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt,
- b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 € nicht übersteigt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Lahr/Schwarzwald, den 19.11.2024

Der Oberbürgermeister

(Markus Ibert)